

Vertragliche Vereinbarung

Zwischen

dem **Landkreis Nienburg/Weser**,
vertreten durch den Landrat, Herrn Detlev Kohlmeier,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser

und

der **Stadt Nienburg/Weser**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Henning Onkes,
Marktplatz 1, 31582 Nienburg/Weser

wird gem. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 54 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

- a. Die Stadt Nienburg/Weser (im Folgenden: Stadt) und der Landkreis Nienburg/Weser (im Folgenden: Landkreis) führen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Zensus 2021 gemeinsam durch. Zu diesem Zweck schließen sie diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Kern der gemeinsamen Maßnahme ist die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle.
- b. Die Stadt übernimmt die Einrichtung und den Betrieb dieser gemeinsamen Erhebungsstelle. Sie besitzt die einheitliche Organisationshoheit zur Bewältigung dieser Aufgabe.
- c. Die Stadt übernimmt die haushaltsrechtliche Abwicklung der gemeinsamen Erhebungsstelle. Der Landkreis stellt der Stadt die für das restliche Kreisgebiet (ohne Stadtgebiet) auszahlenden Aufwandsentschädigungen auf Anforderung vor Auszahlung an die Erhebungsbeauftragten zur Verfügung.

§ 2 - Ort und Dauer der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden vom 01.07.2020 bis längstens 31.12.2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Nienburg/Weser durchgeführt. Außenstellen werden nicht eingerichtet.

§ 3 - Räumlichkeiten und organisatorische Zuordnung

- a. Die organisatorische Anbindung der gemeinsamen Erhebungsstelle erfolgt an das Rathaus der Stadt durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, der Telefonanlage, der Poststelle, des Verwaltungsnetzwerks, Bereitstellung einer Leitung zum Landesdatennetzwerk (über die Stadt) sowie der Verbrauchsmaterialien.
- b. Die Stadt übernimmt die Möblierung und IT-Ausstattung für die gemeinsame Erhebungsstelle. Nach Auflösung der Erhebungsstelle verbleiben diese im Eigentum der Stadt.

§ 4 - Verwaltungskosten und Abrechnung

- a. Bei den Verwaltungskosten werden die tatsächlichen, direkten Kosten zuzüglich der mit direktem Leistungsbezug verrechenbaren indirekten Kosten (z.B. IT über Stundenzettel, L+G-Abrechnungspauschale etc.) ermittelt. Auf eine allgemeine Steuerungsumlage wird ebenfalls verzichtet. Finanzzuwendungen des Landes werden gegengerechnet.
- b. Jeweils zum 01.04. des Folgejahres der Jahre 2020, 2021 und 2022 werden die jeweiligen Kostenaufstellungen der Stadt und des Landkreises erstellt. Stadt und Landkreis haben darüber hinaus das jederzeitige Recht auf Information über die Abrechnungssituation des Vertragspartners und Vorlage von Belegen.
- c. Nach Vertragsende wird eine Abschlussrechnung erstellt. Die nach dem Ausgleich durch die Landesmittel für die Aufgabenerfüllung im Erhebungsgebiet verbleibenden Defizite werden im Verhältnis der zu erhebenden Stichprobenumfänge (Stadt Nienburg/restlicher Landkreis) aufgeteilt.

§ 5 - Personal

- a. Der Landkreis stellt die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Leitung (1,0 Stelle) und einen Sachbearbeitungsstellenanteil (1,0), die Stadt einen Sachbearbeitungsstellenanteil (1,0 Stelle). Die Abwesenheitsvertretung wird untereinander geregelt.
- b. Die Dauer der Personalstellung endet nach Abschluss der Aufgaben mit Auflösung der Erhebungsstelle.
- c. Der Landkreis ordnet Personal insoweit zur Stadt ab, soweit es haushaltsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis bleibt unberührt. Die Stadt überträgt das fachliche Weisungsrecht für ihr in der Erhebungsstelle tätiges Personal an die Leitung der Erhebungsstelle.
- d. Das Personal der Erhebungsstelle ist hinsichtlich der Nutzung der städtischen Einrichtungen gemäß § 3 dieses Vertrages den für die städtischen Bediensteten geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen unterworfen.

§ 6 - Haftung

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Vertragspartner auf Grund gesetzlicher Haftpflichttatbestimmungen.

§ 7 - Aktenüberlassung

Alle für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 des Vertrages erforderlichen Unterlagen werden gegenseitig zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Gemeinsames Gremium

Die Vertragsparteien bilden ein Gremium für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. In dieses Gremium entsenden Landkreis und Stadt jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Das Gremium entscheidet einvernehmlich.

§ 9 - Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft und endet frühestens mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung (Mitteilung durch den LSKN), spätestens jedoch am 30.12.2022. Eine vorzeitige Auflösung kann durch entsprechende gemeinsame Erklärung der Vertragspartner erfolgen.

§ 10 - Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- b. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- c. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Nienburg/Weser, den

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Nienburg/Weser, den

Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Kohlmeier

Onkes